

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 49.

Ausgegeben zu Allenstein, am 6. Dezember 1913.

1913.

Inhalt:

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 638. Vollmacht.

Nr. 639. Ernennung zum stellv. Amtsvorsteher.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

Nr. 640. Genehmigung einer Lotterie.

Nr. 641. Festsetzung der Preise für Arzneimittel ohne ärztliche Verschreibung.

Nr. 642. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nr. 643 u. 644. Vereinigung von Standesamtsbezirken

Nr. 645. Hinweis auf die Eichordnung für Binnenschifffahrt auf den Masurischen Wasserstraßen.

Nr. 646. Prüfung im Hufbeschlaggewerbe.

Nr. 647. Festsetzung des Ortslohnes für den Regierungsbezirk Allenstein.

Nr. 648. Abgabe der Einkommensteuererklärungen für das Steuerjahr 1914.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 649. Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Direktoren und Lehrer an Mittelschulen.

Nr. 650. Errichtung einer Telegraphenanstalt.

Nr. 651—653. Kommunalbezirksveränderung in den Kreisen Neidenburg und Osterode.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

638. Vollmacht.

Auf Grund des § 7 des Besitzfestigungsgejetzes vom 26. Juni 1912 — Gesetzsammlung Seite 183 — und des § 1 der ministeriellen Ausführungsanweisung dazu vom 21. Juni 1913 — Ministerialblatt für die landwirtschaftliche Verwaltung Seite 246, Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 132, Justizministerialblatt Seite 261, sowie Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Königsberg Seite 369, zu Gumbinnen Seite 285 und Allenstein Seite 174 — bevollmächtigt hiermit der unterzeichnete Oberpräsident als Vertreter des Königlich Preussischen Staates, landwirtschaftliche Verwaltung, die Ostpreussische Landgesellschaft mit beschränkter Haftung zu Königsberg i. Pr.:

I. in den durch § 1 der Königlichen Verordnung vom 12. März 1913 — Gesetzsammlung Seite 33 — bestimmten Teilen der Provinz Ostpreußen (Regierungsbezirk Allenstein und die Kreise Rastenburg im Regierungsbezirk Königsberg, Angerburg, Goldap und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen) die Auflassung derjenigen Grundstücke für den Königlich Preussischen Staat, landwirtschaftliche Verwaltung, vertreten durch den unterzeichneten Oberpräsidenten, entgegenzunehmen, deren Eigentümer die Ostpreussische Landgesellschaft m. b. H. zu Königsberg i. Pr. bevollmächtigt haben oder bevollmächtigt werden, die Umwandlung ihrer Besizung in ein Rentengut unter Neuordnung der Belastung zu vermitteln (Besitzfestigung),

II. die aufgelassenen Grundstücke wieder an den ursprünglichen Eigentümer oder an einen Dritten aufzulassen,

III. sämtliche Erklärungen zu dem Grundbuche der aufzulassenden oder aufgelassenen Grundstücke

für den Vollmachtgeber abzugeben,

IV. sofern die auf dem Grundstücke stehenden Hypotheken zur Gesamtheit auch auf anderen Grundstücken eingetragen sind, sämtliche zur Verfügung über diese Hypotheken erforderlichen Erklärungen für den unterzeichneten Oberpräsidenten abzugeben,

V. die hiernach vorzunehmenden Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen oder als Vertreterin eines Dritten vorzunehmen, auch in gleicher Weise einem Anderen Untervollmacht zu erteilen.

Königsberg i. Pr., den 24. November 1913.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift:

(Siegel.)

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

von Windheim, Wirklicher Geheimer Rat.

O. P. 5371 I.

639. Für den Amtsbezirk Spittken Nr. 7 des Kreises Loh habe ich den Rentier Raubitt in Ruzen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 15. November 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

640. Dem Kieler Renn- und Reiterverein in Kiel, dem Verbands der Pferdezüchter in den holsteinischen Marschen in Elmshorn und dem Schleswig-Holsteinischen Renn- und Zuchtverein in Schleswig ist die Erlaubnis erteilt worden, zur Förderung der schleswig-holsteinischen Pferdezüchtung im Jahre 1914 eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Alenstein, den 4. Dezember 1913.

I. Oc. 503.

Der Regierungs-Präsident.

641.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 376 Abj. 2 der Reichsversicherungsordnung werden die einfachen Arzneimittel, welche ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, und ihre Höchstpreise wie folgt festgesetzt:

N a m e	g	30	50	100	200	500
Acetum	—	—	—	5	—	20
— aromaticum	—	—	—	30	50	—
— pyrolignosum crudum	—	—	—	—	15	25
— — rectific.	—	—	—	10	20	—
Acidum aceticum	20 g 10	—	—	—	—	—
— boricum	—	10	15	20	35	—
— — pulv.	—	10	15	25	40	—
— carbolicum liquefact.	—	15	20	35	60	—
† — citricum et pulv.	20 g 20	—	40	70	—	—
— hydrochloricum crudum	—	—	—	5	10	—
— nitricum	—	10	—	15	25	40
— — crudum	—	—	—	—	20	—
— salicylicum	20 g 20	—	35	60	—	—
— sulfuricum crudum	—	—	—	—	10	—
† — tannicum	20 g 25	—	50	85	—	—
† — tartaricum pulv.	—	25	40	60	—	—
Aether	—	35	50	85	150	—
— aceticus	—	25	40	60	—	—
Alcohol absolutus	—	25	40	65	110	—
Aloe	—	10	—	—	—	—
Alumen pulv.	—	—	10	15	20	—
† — ust. pulv.	—	10	—	20	—	—
Amylum Oryzae	—	—	—	20	35	—
— Tritici	—	—	—	20	35	—
Aqua Calcariae	—	—	—	5	10	—
Aqua carbolisata auch cresolic. und Lysol bis 2%	—	—	—	5	10	—
— — — bis 5%	—	—	—	—	15	25
— Plumbi	—	—	—	—	10	1000-30
Argentum nitricum, Stifte in Holzhülse	1 Stück 40	—	—	—	—	—
Balsamum peruvianum	10 g 45	120	175	300	—	—
Benzinum venale	—	—	—	10	20	—
Bolus alba pulv.	—	—	—	10	—	—
Borax pulv.	—	10	15	25	45	—
Cacao sine Oloe pulv.	—	—	35	60	—	—
Calcaria chlorata	—	—	—	10	15	—
Calcium sulfuricum ustum	—	—	—	—	10	—
Camphora	10 g 10	—	—	—	—	—
Capsulae gelatinosae c. Bals. Copaiv. 0,6 St.	10 St. 20	30 St. 50	50 St. 75	100 St. 125	—	—
— — c. Ol. Ricin. 3,0 = 1 Teelöffel	6 " 30	—	—	—	—	—
Carbo pulv.	—	10	15	20	—	—
Carrageen conc.	—	—	20	30	—	—
Ceratum Cetacei (labiale)	1 St. 10	—	—	—	—	—
Charta nitrata	1 Bg. 15	—	—	—	—	—
— resinosa	1 " 20	—	—	—	—	—
— sinapisata klein	2 Blatt 10	—	—	—	—	—
— — — — —	5 " 20	—	—	—	—	—
— — — — — groß	1 " 10	—	—	—	—	—
— — — — —	3 " 25	—	—	—	—	—
Collodium	—	15	20	35	—	—
Cortex Frangulae conc.	—	10	—	20	—	—
— Quercus conc.	—	—	—	15	25	—
Cresolum crud.	—	—	—	20	35	—

Name	g	30	50	100	200	500
Electuarium e Senna	—	20	30	50	—	—
Emplastrum adhaes ext. 20 cm breit	10 cm 10	—	50 cm 40	100 cm 70	—	—
— — (Collemp). 20 cm breit	10 cm 15	—	50 cm 65	100 cm 120	—	—
— — Anglium	40 qem 10	—	—	—	—	—
— Picis Burg ext. Stück	1 St. 30	—	—	—	—	—
Extractum Pini sylv.	—	—	—	25	40	75
Fabae albae pulv.	—	—	—	20	—	—
† Faex Cerevisiae (Bierhefe)	—	—	80	140	—	—
Ferrum sulfuricum crud.	—	—	—	—	—	15
Flores Arnicae	—	20	30	50	—	—
— Chamomillae	—	25	35	60	110	—
— Cinae pulv.	—	20	30	50	—	—
— Malvae arbor.	—	20	30	50	—	—
— Sambuci, gerebelt	—	25	35	60	105	—
— Tiliae conc.	—	25	35	60	105	—
Folia Farfarae conc.	—	10	15	25	—	—
— Juglandis conc.	—	10	15	25	40	—
— Menthae pip conc.	—	35	50	85	150	—
— Salviae conc.	—	15	20	30	—	—
— Sennae	15 g 10	—	25	40	—	—
— Theae	10 g 15	40	60	100	—	—
— Trifolii fibrini conc.	—	15	20	30	—	—
— Uvae Ursi conc.	—	15	20	30	—	—
Folliculi Sennae (Tinevelli)	—	25	40	70	—	—
Fructus Anisi	—	15	20	30	—	—
— Avenae exortic.	—	—	—	15	25	45
— Foeniculi	—	—	30	50	—	—
— Juniperi	—	—	10	15	25	—
— Myrtilli	—	—	30	50	85	—
Gelatina alb.	10 g 10	—	40	70	—	—
Glycerinum	—	20	30	45	75	—
Herba Absinthii conc.	—	10	15	25	—	—
— Centaurii conc.	—	15	25	40	—	—
— Equiseti major. conc.	—	10	15	25	—	—
— Miltefolii conc.	—	15	20	30	—	—
— Serpylli conc.	—	—	—	20	40	—
— Violae tricolor. conc.	—	15	25	40	—	—
Kalium carbonicum crud.	—	—	—	15	30	—
† — chloricum	—	15	20	30	—	—
† — permanganicum	—	15	20	35	—	—
— sulfuratum in Büchsen abzugeben	—	—	—	15	30	—
Lanolin	15 g 10	20	30	50	85	—
Lichen Islandicus conc.	—	10	15	25	40	—
Linimentum ammoniatum	—	—	20	30	50	—
— Calcis (ana pts. aeq.)	—	—	—	25	40	—
— saponato camphor. c. vitro	—	30	50	75	—	—
Liquor Aluminii acetici	—	—	10	20	35	—
— Ammonii anisatus	15 g 15	25	40	—	—	—
— Ammonii caustici	—	—	—	10	—	35
— Cresoli saponatus	—	—	15	25	40	—
— Kali caustici	—	10	15	20	35	—
— Natri caustici	—	10	15	20	35	—
— Natrii silici	—	—	—	—	15	30
— Plumbi subacetici	—	—	15	25	40	—
Lycopodium	10 g 15	40	—	—	—	—
† Magnesia usta	10 g 10	25	35	—	—	—

Name	g	30	50	100	200	500
Magnesium carbonicum	20 g 10	15	20	35	—	—
— silfuricum	—	—	—	10	15	—
Mel	—	—	20	30	55	—
— depuratum	—	—	25	40	70	—
— Foeniculi	—	—	25	40	70	—
— rosatum	—	20	30	50	—	—
— — borax	—	25	35	60	—	—
† Natrium bicarbonicum	—	—	10	15	25	—
— carbonicum	—	—	—	10	15	—
— — crudum	—	—	—	—	10	15
— sulfuricum	—	—	—	10	15	—
Oblaten	Stück	20 St. 10	—	—	—	—
Oleum Amygdalarum	20 g 30	—	70	120	—	—
— Arachidis	—	—	—	30	55	—
— Cacao	20 g 20	—	40	70	—	—
— Eucalypti	—	35	50	80	—	—
— Jecoris Aselli	—	—	—	30	55	—
— Lini	—	—	20	30	50	—
— Olivarum	—	—	25	45	75	—
— Papaveris	—	—	20	30	50	—
— Rapae	—	—	—	25	40	—
— Ricini	—	—	20	30	50	—
— Sesami	—	—	20	30	50	—
— Terebinthinae	—	—	20	30	50	—
Paraffinum liquidum	—	10	15	25	—	—
Pastilli Ammonii chlor. rhomb.	—	20	—	—	—	—
† — Natrii bicarb. 0,5	Stück	20 St. 15	—	—	—	—
† — — 0,25	"	20 " 10	—	—	—	—
Pix liquida	—	—	—	15	—	—
Placenta Seminis Lini pulv. gross.	—	—	—	10	20	—
† Pulvis acrophorus	—	20	30	50	—	—
— — Angl.	Paar	2 Paar 10	—	—	—	—
		6 Paar 25	—	—	—	—
† — Liquiritiae comp.	—	20	30	50	85	—
† — Magnesiae c. Rheo	10 g 15	40	60	—	—	—
— salicylicus cum Taleo	—	—	10	20	30	—
Radix Althaeae conc.	—	25	35	60	—	—
Radix Liquiritiae conc.	—	—	20	35	60	—
— Valerianae conc.	—	20	30	50	85	—
Rhizoma Calami conc.	—	—	—	25	40	—
— — crud. conc.	—	—	—	20	35	—
— — Graminis conc.	—	—	10	15	30	—
Rotulae Menthae	—	15	20	35	—	—
Saccharum Lactis pulv.	—	—	20	35	65	—
Sal Carolinum fact. cryst.	—	—	—	10	20	35
† — — fact. pulv.	—	—	15	30	50	—
Sapo kalinus	—	—	—	20	35	—
— — venalis	—	—	—	15	25	—
Sebum ovile	—	15	25	40	—	—
— salicylatum	—	20	30	50	—	—
Semen Lini	—	—	—	15	30	—
— — pulv. gross.	—	—	—	15	30	—
— Quercus tost. pulv.	—	—	—	20	30	—
— Sinapis pulv. gross.	—	—	—	25	40	—
Sirupus Althaeae	—	—	20	30	50	—
— Rubi Idaei	—	—	20	30	50	—

N a m e	g	30	50	100	200	500
Species laxantes	—	30	45	80	—	—
— Lignorum	—	—	20	30	50	—
— pectorales	—	—	30	50	85	—
— — c. fructibus	—	—	25	40	70	—
Spiritus	—	20	30	50	85	—
— aethereus	—	25	35	60	—	—
— camphoratus	—	—	30	55	90	—
— e Vino Germanico	—	—	45	80	140	—
— Formicarum	—	—	25	40	70	—
— Melissa compos.	—	25	40	65	—	—
— saponatus	—	—	25	40	70	—
— Sinapis	—	25	40	65	110	—
— Vini Gallici artificialis	—	—	—	35	60	—
Succus Citri	—	—	20	35	60	—
— Juniperi	—	—	—	30	50	—
— Liquiritiae anisatus (Cachou)	—	20	30	—	—	—
— — crudus	—	25	35	60	—	—
— — depuratus in bacillis	—	25	35	60	—	—
Sulfur depuratus	—	10	—	20	—	—
Talcum pulv.	—	—	—	10	15	—
Tartarus depuratus	—	20	30	50	—	—
Tinctura Arnicae*	—	20	30	50	—	—
— Benzoes	20 g 30	—	70	120	—	—
— Myrrhae	20 g 20	—	40	70	—	—
— Rhei aquosa	—	20	30	50	—	—
— — vinosa	—	40	60	100	—	—
— Valerianae	15 g 10	20	30	50	—	—
— — aetherea	10 g 10	30	50	80	—	—
Tubera Salep pulv.	10 g 25	60	90	—	—	—
Unguentum Acidi borici	20 g 20	—	40	70	—	—
— leniens	10 20	50	75	125	—	—
— Plumbi	20 20	—	40	70	—	—
— Zinci	15 10	20	25	35	60	—
Vaselineum album	15 10	20	30	50	80	—
— flavum	—	15	20	30	50	—
Vinum austriacum dulce	—	—	—	60	—	—
— malacense	—	—	—	50	—	—
— portense	—	—	—	60	—	—
— Pepsini	—	—	—	60	—	—
— rubrum	—	—	—	40	—	—
— xerense	—	—	—	50	—	—
Zincum oxydatum crudum	—	10	—	20	—	—

Der Mindestpreis für ein abzugebendes Arzneimittel beträgt 10 Pfennig. Wird neben der Bezeichnung der Art und der Menge eines Handverkaufsmittels vom Arzte noch die Angabe einer schriftlichen Gebrauchsanweisung vorgeschrieben, so sind dafür 10 Pfennig besonders zu berechnen. Trockene Arzneistoffe sind in Papierbeuteln abzugeben, die mit einem † bezeichneten in Pappschachteln, Salben in Krufen. Gewichtsmengen, die zwischen den in vorstehender Liste eingesezten Preisen liegen, werden nach dem Preise für die nächstniedrige Menge berechnet, bis der Satz für die nächsthöhere erreicht ist. Kleinere Mengen als die, für welche ein Preis ausgeworfen ist, werden nach letzterem durch Teilung berechnet. In beiden Fällen ist der Preis auf die nächsthöhere, durch 5 teilbare Zahl abzurunden.

Für die Berechnung und Zurücknahme der Gefäße gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe.

Allenstein, den 28. November 1913.

642. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Gr. Lobenstein, Kreis Löbau, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Osterode folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinden und Gutsbezirke Haasen-berg, Peterswalde, Leip, Kernsdorf und Georgenthal treten zu dem in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. November d. Jz. (Extrablatt zu Stück 48 des Amtsblattes S. 276) bezeichneten Beobachtungsgebiet hinzu. Auf sie finden die Bestimmungen der vorgenannten Anordnung Anwendung.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 2. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

I. F. 859.

J. B.: J a c h m a n n.

643. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — R. G. Bl. 1875, S. 23 — und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. Februar 1910, Ia. 306, Just.-Min. I. 1242, betreffend die Uebertragung der Befugnis zur Bildung der Standesamtsbezirke pp. auf die Regierungspräsidenten, bestimme ich folgendes:

Vom 1. Januar 1914 ab werden:

a) der Standesamtsbezirk Kladendorf, Nr. 12, Kreis Köffel, mit dem Standesamtsbezirk Bischofstein Stadt und

b) der Standesamtsbezirk Seeburg Land, Nr. 18, Kreis Köffel, mit dem Standesamtsbezirk Seeburg Stadt vereinigt.

Die vereinigten Bezirke erhalten: zu a) die Bezeichnung „Bischofstein“ mit dem Sitze des Standesamtes in Bischofstein, zu b) die Bezeichnung „Seeburg“ mit dem Sitz des Standesamtes in Seeburg.

Allenstein, den 26. November 1913.

I. N. 1228.

Der Regierungs-Präsident.

644. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — R. G. Bl. 1875, S. 23 — und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. Februar 1910 — Ia. 306, Just.-Min. I. 1242 —, betreffend die Uebertragung der Befugnis zur Bildung der Standesamtsbezirke pp. auf die Regierungspräsidenten, bestimme ich folgendes:

Vom 1. Januar 1914 ab werden:

a) der Standesamtsbezirk Hohenstein Land, Nr. 11, Kreis Osterode Ostpr., mit dem Standesamtsbezirk Hohenstein Stadt,

b) der Standesamtsbezirk Seemen-Heeslicht, Nr.

24, Kreis Osterode Ostpr., mit dem Standesamtsbezirk Gilgenburg Stadt und

c) der Standesamtsbezirk Lubainen-Thierberg, Nr. 16, Kreis Osterode Ostpr., mit dem Standesamtsbezirk Osterode Stadt vereinigt. Die vereinigten Bezirke erhalten:

zu a) die Bezeichnung Hohenstein mit dem Sitze des Standesamtes in Hohenstein,

zu b) die Bezeichnung Gilgenburg mit dem Sitze des Standesamtes in Gilgenburg,

zu c) die Bezeichnung Osterode mit dem Sitze des Standesamtes in Osterode.

Allenstein, den 29. November 1913.

I. N. 1245. Der Regierungs-Präsident.

645. Diesem Stück des Amtsblattes ist die Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Masurischen Wasserstraßen vom 21. November 1913 nebst Ausführungsbestimmungen als Sonderbeilage beigelegt, worauf ich besonders hinweise.

Allenstein, den 21. November 1913.

I. U. 2108. Der Regierungs-Präsident.

646. In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (G.-S. S. 305), und des von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 21. Mai 1904 erlassenen Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagprüfung, wird vor der hierselbst bestehenden Prüfungskommission für Hufschmiede ein Termin auf **Donnerstag, den 23. Januar 1914, vormittags 8¹/₂ Uhr**, in der Schmiede des Herrn Julius Reizug hier, Warschauerstraße 24, zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Meldungen um Zulassung zu der Prüfung sind mindestens 4 Wochen vor der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Regierungs- und Veterinärarzt, Dr. Marks hierselbst zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Allenstein aufgehalten hat,
3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat,
4. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage,
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark ist gleichzeitig mit der Meldung an den Herrn Vorsitzenden der Prüfungskommission zu entrichten. Bei Einsendung durch die Post sind 5 Pfg. Bestellgeld beizufügen.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint, oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung hat jeder Prüfling ein Kinnen-

messer und einen Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Allenstein, den 20. November 1913.

I. Za. 1528. Der Regierungs-Präsident.

647. Auf Grund der §§ 149 bis 151 R. V. D. wird unter Aufhebung der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Allenstein vom 3. August 1908 (Amtsblatt von 1908, Seite 307) der Ortslohn für den Regierungsbezirk Allenstein für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1914, wie folgt, festgesetzt:

Bezirk des Versicherungsamts	Erwachsene Arbeiter:				Jugendliche Arbeiter				Kinder:							
	männliche über 21 Jahre		weibliche über 21 Jahre		männliche von 16-21 Jahren		weibliche von 16-21 Jahren		männliche von 14-16 Jahren		weibliche von 14-16 Jahren		männliche unter 14 Jahren		weibliche unter 14 Jahren	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stadtkreis Allenstein	240		160		170		130		1			70		40		20
Landkreis Allenstein:																
a) Stadt Wartenburg	220		140		150		110		80		60		30		20	
b) übr. Teil des Kreises	2		140		150		110		80		60		30		20	
Kreis Johannisburg:																
a) Stadt Arns	220		140		150		110		80		60		30		20	
b) " Bialla																
c) " Johannisburg																
d) übr. Teil des Kreises	190		120		140		90		70		50		30		20	
Kreis Löben:																
a) Stadt Löben	220		140		150		110		80		60		30		20	
b) übr. Teil des Kreises	190		120		140		90		70		50		30		20	
Kreis Lych:																
a) Stadt Lych	240		160		170		130		1		70		40		20	
b) übr. Teil des Kreises	2		140		150		1		80		60		30		20	
Kreis Reidenburg:																
a) Stadt Reidenburg	220		140		150		110		80		60		30		20	
b) " Soldau																
c) übr. Teil des Kreises																
d) übr. Teil des Kreises	190		120		140		90		70		50		30		20	
Kreis Ortelsburg:																
a) Stadt Ortelsburg	220		140		150		110		80		60		30		20	
b) " Pöschheim																
c) " Willenberg																
d) übr. Teil des Kreises																
d) übr. Teil des Kreises	190		120		140		90		70		50		30		20	
Kreis Osterode:																
a) Stadt Osterode	240		160		170		130		1		70		40		20	
b) übr. Teil des Kreises	2		140		150		1		80		60		30		20	
Kreis Rößel:																
a) Stadt Bischofsburg	220		140		150		110		80		60		30		20	
b) " Bischofsstein																
c) " Rößel																
d) " Seeburg																
e) übr. Teil des Kreises																
e) übr. Teil des Kreises	190		120		140		90		70		50		30		20	
Kreis Sensburg:																
a) Stadt Sensburg	220		140		150		110		80		60		30		20	
b) übr. Teil des Kreises	190		120		140		90		70		50		30		20	

648. Betrifft die Abgabe der Einkommensteuererklärungen für das Steuerjahr 1914.

Die Steuererklärungen in Gemäßheit des § 25 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 sind für das Steuerjahr 1914 in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1914 abzugeben.

Allenstein, den 14. November 1913.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.

Nr. B. K. 1/989.

Bekanntmachungen anderer Behörden.**649. Betrifft die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Direktoren und Lehrer an Mittelschulen für das Jahr 1914.**

Die Prüfungskommission für Direktoren und Lehrer an Mittelschulen in Königsberg besteht nach Anordnung des Herrn Oberpräsidenten für das Jahr 1914 aus:

1. dem Kommissar des Königl. Provinzial-Schulkollegiums und Vorsitzenden der Prüfungskommission, Provinzialschulrat **Dr. Polack**;
2. den Mitgliedern der Prüfungskommission:
 - a) Regierungs- u. Schulrat **Noell** in Gumbinnen,
 - b) Gymnasialoberlehrer **Professor Dr. Lullies**, hier,
 - c) Gymnasialoberlehrer **Professor Kühnemann**, hier,
 - d) Seminardirektor **Hassenstein** in Osterode Opr.,
 - e) Stadtschulinspektor, Schulrat **Tromnau**, hier,
 - f) Oberrealschuloberlehrer **Dr. Schröder**, hier.

Königsberg, den 28. November 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

650. In Kurzioniken im Kreise Johannisburg ist eine mit öffentlicher Sprechstelle verbundene Telegraphenanstalt eingerichtet worden.

Gumbinnen, den 27. November 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

651. Beschluß. Auf den Antrag der Königlichen Spezialkommission in Allenstein vom 9. September 1913 Ord.-Nr. 237 hat der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen:

„Die in der Gemarkung Malschöwen belegenen Parzellen Nr. 104/25 und 105/25 des Kartenblatts 1 in der Größe von zusammen 16,0980 Hektar mit 2,40 Taler Reinertrag und 0,69 M. Grundsteuer und die Wegeparzellen Nr. 157/30, 158/30 und 144/26 des Kartenblatts 1 in der Größe von zusammen 0,2633 Hektar werden von dem Gemeindebezirk Malschöwen abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Hartigswalde vereinigt.

Das Entschädigungskapital von 53,13 M. ist an

die Gemeindefasse in Malschöwen zu zahlen.“

Dieser Beschluß hat am 10. November 1913 die Rechtskraft erlangt.

Neidenburg, den 13. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg.

B a n s i.

652. Beschluß. Auf den Antrag der Königl. Spezialkommission in Ortelsburg vom 15. September 1913 O. Nr. 68 hat der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

„Die in der Gemarkung Gr. Grabowen, Forstgutsbezirk Grünsließ, belegenen Parzellen Nr. 157/81 etc., 153/82 etc., 154/82 etc., 162/23 etc. und 163/24 etc. des Kartenblatts 2 in der Größe von zusammen 8,8456 Hektar mit 8,31 Taler Reinertrag werden von dem Forstgutsbezirk Grünsließ abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Gr. Grabowen vereinigt.“

Die Entschädigungsberechnung für die durch Beschluß vom 21. Dezember 1912 ausgemeindeten Flächen ist, da die vorstehenden 8,8456 Hektar in den Gemeindebezirk Gr. Grabowen zurückkehren neu aufgestellt und wird genehmigt. Der Gemeinde Gr. Grabowen stehen nunmehr nicht 2234,43 Mark sondern nur 2054,49 M. als Ausgemeindungsentuschädigung zu. Der Differenzbetrag von 179,94 Mark ist von der Kreisparfasse abzuheben und an die Staatskasse zurückzuzahlen.

Dieser Beschluß hat am 10. November 1913 die Rechtskraft erlangt.

Neidenburg, den 13. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg.

J. B.: D r y a n d e r.

653. Beschluß. Auf den Antrag der Königlichen Spezialkommission in Allenstein vom 12. September d. J. — Nr. 131 — hat der Kreisaußschuß in seiner heutigen Sitzung auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen, die dem Königlich Preussischen Staat (Forstverwaltung) gehörige im Gemeindebezirk Thomscheinen gelegene Fläche Kartenblatt = Nr. 1, Parzelle = Nr. 3, in einer Größe von 0,15,10 Hektar mit 0,06 Taler Reinertrag ohne Grundsteuer von dem Gemeindebezirk Thomscheinen abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Jablonken zu vereinigen.

Osterode Ostpr., den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Osterode Ostpr.

(L. S.) J. A.: v. K ü h l e w e i n.

J.-Nr. I 6108. R. A.

Hierzu eine Sonderbeilage nnd der Deyffentliche Anzeiger Stück 49.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.

Belegblätter von 1 oder ¼ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der Königlichen Regierung.

Druck von W. E. H a r t i c h in Allenstein.

Sonderbeilage

zu Stück 49

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Bekanntmachung.

Sichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Masurischen Wasserstraßen.

§ 1.

Voraussetzung für die Vornahme der Eichung ist:

1. daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustand noch nicht nach dieser Eichordnung geeicht ist, oder, daß bei einem nach dieser Eichordnung geeichten Schiffe im Verlaufe der Eichprüfung sich eine Neueichung als erforderlich erweist, oder, daß ein nach dieser Eichordnung für das Schiff ausgestellter Eichschein in den im § 9 bezeichneten Fällen öffentlich ungültig erklärt worden ist;
2. daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

§ 2.

Sichverfahren.

Das Eichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht.

Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage befinden (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 2 unter 2).

Bei stark hinterlastigen Schiffen, die beladen gleichlastig schwimmen, ist außerdem zu versuchen, sie vor der Eichung durch Verschieben von Gewichten in eine mehr gleichlastige Lage zu bringen.

§ 3.

Annähernd in der Mitte und auf $\frac{1}{7}$ der Länge der Leerebene von vorn und hinten werden an jeder Seite des Schiffes senkrecht zum Wasserspiegel Tiefgangsanzeiger angebracht, auf welchen jedes zehnte Zentimeter und das Ende der Tiefgangsanzeiger durch eine Marke, die weiter von zwei zu zwei Zentimeter durchzuführende Einteilung nach Vorschrift der Ausführungsbestimmung zu § 3 unter 5 durch Farbe bezeichnet wird.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt bei plattbodigen Fahrzeugen in der äußeren Fläche des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle. Bei Kielfahrzeugen oder bei solchen mit einem Boden, der von der Mitte nach den Seiten zu ansteigt, liegt der Nullpunkt jedes Tiefgangsanzeigers im tiefsten Punkte des Querschnitts, den man sich durch das Schiff in der Anbringungsstelle des Tiefgangsanzeigers gelegt denkt, also bei Kielfahrzeugen ab Unterkante Kiel.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Eisebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Eisebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordovertante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff 25 cm freie Bordhöhe behält, wenn es dabei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit hat. Ergibt sich bei 25 cm freier Bordhöhe aber eine Tragfähigkeit von 15 Tonnen oder weniger, so soll die freie Bordhöhe nur 15 cm betragen. Bei Schiffen mit festem Deck werden wasserdicht aufgesetzte Scherstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Eisebene nicht höher liegen als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

Bei stark hinterlastigen Fahrzeugen, die vor der Eichung nicht in eine gleichlastige Ladung gebracht werden können, wird die obere Eisebene in einem solchen Abstand vom mittleren geraden Teile des Bodens durch den Schiffskörper gelegt, daß das Fahrzeug bei gleichlastiger Beladung möglichst den bei der Eichung vorgeschriebenen Freibord behält (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 3 unter 6, Abs. 3).

§ 4.

Als Eichraum gilt der Raum, welcher von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene), von der oberen Eisebene und von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung begrenzt wird.

§ 5.

Behufs Feststellung seiner Größe wird der Eichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Eichebene mittels einer wagerechten Ebene (die mittlere Einlenkungsebene) in zwei Eichschichten geteilt.

§ 6.

Der Raumgehalt des Eichraums und einer jeden von beiden Eichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 7.

Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Eichraum Kubikmeter enthält.

§ 8.

Für das geeichte Schiff wird ein Eichschein ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Eichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angibt. Der Eichschein muß ferner enthalten die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene derart auf ganze Tonnen abgerundet, daß angefangene Tonnen für voll gerechnet werden.

Vor Ausfertigung des Eichscheins ist neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Eichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen für die Schifffahrt und Flößerei auf den Binnenwasserstraßen der Provinz Ostpreußen vom 28. Februar 1900 (Amtsblatt Gumbinnen S. 117; § 30 Abs. 2) vorgeschriebene Bezeichnung befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die nach Abs. 1 auf ganze Tonnen abgerundete Tonnenzahl bis zur oberen Eichebene, die Nummer, unter der das Schiff in das Eichverzeichnis eingetragen ist, sowie das Eichzeichen angibt.

Das Eichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Eichbehörde gehört, und des Heimatstaats der Eichbehörde, sowie den Anfangs- und Endbuchstaben des Ortes, an dem die Eichbehörde ihren Sitz hat.

§ 9.

Eichprüfung.

Geeichte Schiffe werden auf Antrag einer Eichprüfung unterzogen, um festzustellen, ob ihr Zustand noch den Angaben des Eichscheins entspricht.

Eine Eichprüfung muß erfolgen:

1. spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaus, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder größeren Beschädigung

oder Beseitigung der Tiefgangsanzeiger oder der aufgestempelten Eichzeichen;

2. ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden), spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Eichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Eichprüfung ist außer dem Schiffseigentümer oder Schiffer auch die Schifffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schifffahrtspolizei beantragten Eichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Eichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Eichung ungültig.

Ungültig gewordene Eichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Eichschein nicht zurückgeliefert, so ist seine Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Veröffentlichung werden vom Schiffseigentümer dann eingezogen, wenn ein neuer Eichschein ausgestellt worden ist.

Die Eichscheine zerschlagener Fahrzeuge sind von ihrem letzten Eigentümer an die Eichbehörde, die das Fahrzeug zuletzt eichte oder prüfte, zurückzugeben.

§ 10.

Zur Bornahme der Eichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 2) gebracht. Sodann wird zunächst untersucht, ob das Schiff seit der letzten Eichung eine bauliche Veränderung erfahren hat, die auf das Ergebnis der Eichung Einfluß hat, und ob die Tiefgangsanzeiger noch in der Vollständigkeit vorhanden sind, um die im Abs. 3 vorgeschriebene Untersuchung auszuführen.

Ergibt sich dabei eine derartige bauliche Veränderung oder fehlen die Tiefgangsanzeiger in solchem Umfang, daß sie nicht ergänzt und dadurch für die weitere Prüfung nicht wieder nutzbar gemacht werden können, so wird das Schiff neu geeicht.

Andernfalls wird untersucht, ob der Leertiefgang des Schiffes sich geändert hat.

Ist der Leertiefgang gegenüber den Angaben des Eichscheins nach den Ableseungen an den sechs Tiefgangsanzeigern im Durchschnitt mehr als drei Zentimeter größer oder kleiner geworden, so wird der Nachweis der Tragfähigkeit usw. im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

Ist der durchschnittliche Leertiefgang dagegen nur um drei Zentimeter oder weniger als drei Zentimeter größer oder kleiner geworden als der im Eichschein angegebene, so wird die Änderung des Nachweises der Tragfähigkeit nur auf besonderen Antrag des Eigentümers oder des Führers des Schiffes ausgeführt und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Eichung nach Maßgabe des § 9 unter

2 auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebnis der Prüfung wird in dem Eichschein unter 4 vermerkt, die neue Gültigkeitsdauer unter 1. 4. eingetragen, die Angaben unter 1. 3. und über die Gültigkeitsdauer der vorausgegangenen Eichung oder Eichprüfung gestrichen und die Eichprüfung auf der letzten Seite 7 oder 8 des Eichscheins bescheinigt.

§ 11.

Nach Abschluß jeder Eichprüfung hat die Eichbehörde das Schiff, soweit es ihr Eichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 8 unter Tilgung älterer Eichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes hinsichtlich des Eichzeichens und nötigenfalls der Nummer und der Tonnenzahl bis zur oberen Eichebene zu berichtigen.

§ 12.

Eichbehörden.

An geeigneten Stellen werden Eichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu eichen und zu prüfen, (§ 9), welche ihnen dazu bereitgestellt werden.

§ 13.

Über den Eichbehörden werden Revisionsbehörden bestellt.

Diesem liegt ob:

1. die von den Eichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amts wegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2. die von den Eichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 14.

Die Eichung oder Eichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigentümer oder dem Schiffer bei derjenigen Eichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist

1. der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Eichschein,
2. die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3. ein Verzeichnis der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigentümer oder Schiffer hat der Eichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hilfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 15.

Die Gebühren für die Eichung und für die Ausfertigung des Eichscheins betragen:

1. Für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit 5 Pfennig.

Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

Von der Eichbehörde werden die Eichnägel und die Niete zur Bezeichnung der oberen Enden der Tiefgangsanzeiger ohne weiteren Entgelt geliefert und angebracht. Das Anmalen der Tiefgangsanzeiger (§ 3) und der Inschrift (§ 8) liegt dem Antragsteller ob oder erfolgt auf seine Kosten.

2. Für eine nicht zur Neueichung, sondern nur zur Änderung des Eichprotokolls und zur Erneuerung des Eichscheins führende Eichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.
3. Für eine weder zur Neueichung noch zur Änderung des Eichprotokolls und zur Erneuerung des Eichscheins führende Eichprüfung 2 Mark.
4. Für die Ausfertigung von Duplikateichscheinen sind lediglich die entstandenen Selbstkosten (Schreibgebühren und dergleichen) zu erheben.
5. Wird die Eichung oder Eichprüfung auf Antrag nicht am Orte der Eichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Eichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Eichbehörde erwachsenden baren Auslagen zu zahlen.
6. Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Eichscheins verweigert werden.

§ 16.

übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die nach der Eichordnung von 1900 ausgestellten Eichscheine sind bei der nächsten Eichprüfung durch neue zu ersetzen, die der geänderten Bestimmung über die Anbringung der Tiefgangsanzeiger Rechnung tragen. Dabei sind die früheren Ergebnisse nach Möglichkeit zu benutzen.

§ 17.

Diese Eichordnung tritt an Stelle der Eichordnung vom 31. März 1900 und ihrer Ergänzung vom 26. Mai 1900 am **1. Oktober 1913** in Kraft.

Allenstein, den 21. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jachmann.

I. U. 2108.

* * *

Ausführungsbestimmungen zur Eichung für die Binnenschifffahrt auf den Masurischen Wasserstraßen.

Zu § 2.

1. Eichungen und Eichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffseichbehörde statt.

Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urtheil der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nöthigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Die Schwimmlage ist eine normale, wenn die Symmetrieebene des Schiffes senkrecht zum Wasserspiegel steht. Bei genau symmetrisch gebauten Fahrzeugen müssen daher in der normalen Schwimmlage alle Stellen der Oberkante beider Borde, die sich rechtwinklig gegenüberliegen, gleich hoch über Wasser und alle entsprechenden Stellen des Bodens gleich tief unter Wasser liegen. Weil die Fahrzeuge aber selten genau symmetrisch gebaut sind, wird man sich darauf beschränken müssen, das Fahrzeug in eine Schwimmlage zu bringen, bei der die angeführte Übereinstimmung überwiegend vorhanden ist. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 m vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraum darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwa vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrath sowie Ballast jeder Art, sobald letzterer aus dem Schiffe ohne bauliche Änderungen entfernt werden kann, gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragaphen.

Zu § 3.

1. Für die Ermittlung der Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger wird der eine Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 6 A. 1. V), nachdem die beiden Schenkel nach dem großen Winkelmaße (zu § 6 A. 1. VI) rechtwinklig zueinander eingestellt sind, festanliegend an der Stelle unter den Schiffsboden geschoben, an der der Tiefgangsanzeiger angebracht werden soll. Nachdem der andere Schenkel nach dem Lote oder der

Wasserwaage in senkrechte Stellung gebracht ist, zeigt auf seiner Maßeinteilung der Wasserspiegel den Tiefgang des Schiffes an der untersuchten Stelle an. Die ermittelten Maße sind die Leertiefen, d. h. die Abstände der Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel. Von diesen Nullpunkten ab werden über dem Wasserspiegel Tiefgangsanzeiger mittels des Tiefgangsteilers (zu § 6 A. 1. VIII) auf die Bordwände übertragen.

2. Bei Schiffen, an denen der Tiefgangsteiler mit Markierstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Einteilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittels eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.

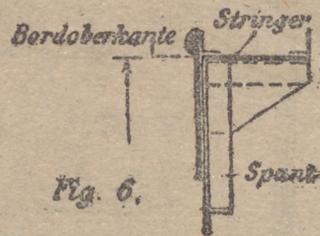
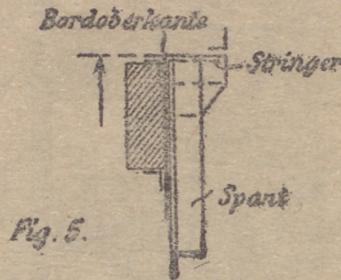
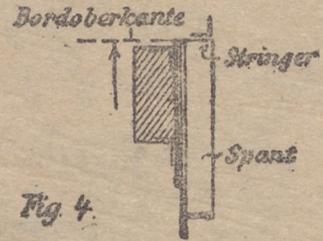
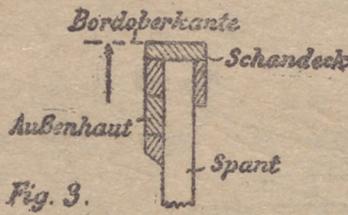
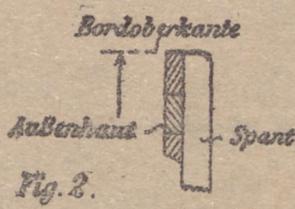
3. Die Dezimetermarken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Eichnägel (schmiedeeiserne Nägel von mindestens 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Bordern durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Theilung bilden, bezeichnet.

Die Enden der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen und bei eisernen Schiffen, bei denen das Ende eines Tiefgangsanzeigers auf einen Konstruktionsstück aus Holz trifft, durch einen eingebrannten Strich von 10 cm Länge, etwa 3 mm Breite und etwa 5 mm Tiefe bezeichnet, der mit der Grundfarbe des Tiefgangsanzeigers ausgemalt wird. Der Strich wird außerhalb des Tiefgangsanzeigers, aber sich unmittelbar an ihn anschließend, eingebrannt (vgl. Fig. 1). Bei eisernen Schiffen wird das obere Ende der Tiefgangsanzeiger durch den Kopf eines durch die Schiffswand geführten Nietes bezeichnet. Der äußere Kopf des Nietes hat einen Durchmesser von mindestens 15 mm und einen keilförmigen Ausschnitt, der mit dem Ende der Tiefgangsanzeiger zusammenfallen muß. Wo es nicht angängig ist, diese Marke anzubringen, kann das obere Ende der Tiefgangsanzeiger durch 4 Körnerschläge in je 4 cm Entfernung voneinander, die durch Aufbohren mit einem konischen Bohrer bis auf 8 mm Durchmesser und entsprechender Tiefe erweitert werden, bezeichnet werden. Die Bohrungen werden außerhalb des Tiefgangsanzeigers, aber sich unmittelbar an den Tiefgangsanzeiger anschließend, angebracht und mit der Grundfarbe des Tiefgangsanzeigers ausgemalt. Die Mittelpunkte der Bohrungen sollen mit dem Ende des Tiefgangsanzeigers zusammenfallen (vgl. Fig. 1).

4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch drei, die halben Meter durch zwei, die zehntel Meter durch je einen Eichnägel oder Körnerschlag bezeichnet. Eichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht nebeneinander anzuordnen.

an ihnen fest angebracht ist. Sind die Spantenköpfe durch ein Schandeck aus Holz oder durch eine Stringerplatte usw. abgedeckt, so wird als Bordoberkante die

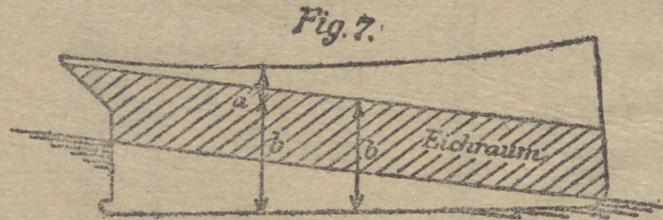
Oberkante des hölzernen Schandecks oder die Oberfläche der Stringerplatte angesehen (vgl. die Figuren 2 bis 6).



Als Schiffe mit festem Deck im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 3 der Eichordnung sind alle Fahrzeuge anzusehen, die wasserdicht aufgesetzte Lukenscherföden haben, wie z. B. Kastenschuten, Leichter usw. Bei solchen Fahrzeugen soll aber auch auf Antrag des Schiffseigners die freie Bordhöhe von der tiefsten Stelle der Oberkante des Decks an der Seite abgeseht

werden, wenn der zur Unterbringung von Gütern verfügbare Raum zur Hälfte oder weniger als zur Hälfte mit einer festen Decke versehen ist.

Der Abstand der oberen Eisebene vom Boden (Ladetiefe) bei stark steuerlastigen Fahrzeugen (vgl. § 3 Abs. 5) wird bestimmt, indem mit dem Tiefenmaße die kleinste Entfernung ($a + b$ Fig. 7) zwischen Bordober-



kante und Boden, soweit letzterer aus der Geraden nicht nach vorn und hinten ansteigt, ermittelt und davon die vorgeschriebene freie Bordhöhe (a) abgezogen wird. Der verbleibende Abstand b (die Ladetiefe) wird an der Stelle, an der der mittlere Tiefgangsanzeiger angebracht wird, mit dem Tiefenmaß abgeseht. Durch den Endpunkt dieses Abstandes und parallel zum Wasserspiegel wird die obere Eisebene gelegt (Fig. 7). Die vorderen und hinteren Tiefgangsanzeiger werden nicht 20 cm über diese obere Eisebene, sondern nach Bedarf darüber hinausgeführt. Bei den Erkennungsmaßen ist anzugeben, wie hoch die Tiefgangsanzeiger geführt sind.

gangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bordkante ermittelt. Außerdem wird die „größte Länge über alles (Steuerruder nicht inbegriffen)“ und die „größte Breite einschließlich der Scheuerleisten“ ermittelt. Die gefundenen Maße werden in das Eichprotokoll und in den Eichschein als „Erkennungsmaße“ eingetragen.

Zu § 6.

A. Meßgeräte.

1. Bei der Vermessung des Eichraums sind anzuwenden:

7. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tief-

- I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nut von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.
 - II. Ein Zweimeterstock, wie die unter Nr. 1 bezeichneten.
 - III. Ein Einmeterstock, 1 neten Stücke eingerichtet.
 - IV. Ein Meßband von Stahl, 13 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Zylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßeinteilung an der Außenkante des Ringes liegt.
 - V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Auf beiden Seiten des einen Schenkels ist eine Zentimeterteilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.
 - VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
 - einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 und 1 m Länge,
 - einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
 - einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.
 - VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und genügender Länge.
 - VIII. Ein Teiler für den Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken.
 - IX. Zwei Leinen von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit Loten von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen.
 - X. Eine Waferwage.
 - XI. Eichstempel (§ 8), und zwar:
 - a) Brennstempel für hölzerne Schiffe,
 - b) Schlagstempel aus Substahl für eiserne Schiffe.
 - XII. Ein Körner von zylindrischer Form.
 - XIII. Eine Handbohrmaschine mit Bohrern von geeigneter Größe.
 - XIV. Ein Brenneisen zum Einbrennen einer Marke in Holz zur Bezeichnung der Enden der Tiefgangsanzeiger.
 - XV. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht.
 - XVI. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.
 - XVII. Ein Kohlenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen der Brenneisen.
2. Jede Eichbehörde muß mindestens mit einem Satz der unter 1 bezeichneten Geräte versehen sein.
 3. Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangsteiler (Nr. I bis III, V, VIII) mittels des stählernen Metermaßes (Nr. XVI), das Tiefenmaß (Nr. V) mittels der

Winkelmaße (Nr. VI) sowie das Meßband (Nr. IV) mittels der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittels des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Teilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle gibt den Gesamtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangsteilers (Nr. VIII) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derart, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Nachdem schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4. Bei den unter 1. Nr. I bis IV aufgeführten Meßgeräten dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

- bei Nr. I größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 3 mm,
- bei Nr. II größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 2 mm,
- bei Nr. III größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 2 mm,
- bei Nr. IV größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräte größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maße.

1. Über das Eichverfahren wird nach dem anliegenden Muster ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Eichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.

2. Alle Maße werden auf Zentimeter abgerundet; Bruchteile der Zentimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen, als ein ganzes Zentimeter gerechnet, kleinere Bruchteile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Eichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Zentimeter als Dezimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m, 0,25 m usw.).

3. Behufs Aufnahme der Maße wird der Eich-

Anlage 1.

raum mittels zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerebene und rechtwinklig zur Längsachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abteilungen geteilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich vermessen.

4. Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abteilung des Sichtsraums:

a) Die Länge dieser Abteilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längsachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A. 1. VII) mittels der Meterstöcke.

b) Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Teile geteilt, deren Länge bei einer Länge der Abteilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abteilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgehen darf. Die Anzahl der Teile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

Nachdem mittels eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Teilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffsebene auf die beiden Bordwände übertragen.

c) Demnächst wird der Ort jedes Teilpunkts auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

Mittels einer an jedem Teilpunkt querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das infolge der Einrichtung des Fahrzeugs unständlich sein sollte, mittels eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

Demnächst wird mittels eines am überragenden Teile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lotes für jeden Teilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschieds findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Teilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Bordwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d) Wenn die Schiffswand (wie bei Klinkergebauten Schiffen) Abfäße bildet, so wird jeder Abstand der Lotleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Abfäße fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arith-

metische Mittel zwischen beiden Mäßen als der wahre Abstand angenommen.

5. Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Sichtsichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abteilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Lot in der Längsachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers oder, wenn erforderlich, an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und bei der Aufnahme der Abstände der Lotleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Querebenen der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Sichebene zu messen. Bei Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querebenen der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffsteile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsförmigkeit es erfordert, für die obere Sichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Sichtsraum gemessen.

6. Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Teile, wie Schaufelräder usw., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Sichtsichten begrenzenden Ebenen.

1. Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B. 1).

2. Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller darin vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Sichtbehörde zu unterzeichnen.

3. Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.

4. Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Borderteile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 usw. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 . . . 4, 1 multipliziert. Die Summe dieser Produkte multipliziert mit dem dritten Teile des gemeinsamen Abstandes der Längenteilpunkte voneinander ergibt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalt ihrer in den drei Abteilungen

des Eichraums befindlichen Teile zusammen. Die Ermittlung des Inhalts der in der mittleren Eichraum-
 abteilung befindlichen Teile jeder dieser Ebenen erfolgt
 in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während
 die beiden anderen Teile je nach ihrer Form als
 Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte
 Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle
 werden die drei Breiten (s. oben B. 5 Absatz 2) mit
 1, 4, 1 multipliziert, die Produkte addiert und sodann
 wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem
 dritten Teile des Abstandes dieser Breiten voneinander
 der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks
 oder Trapezes wird die Summe der zwei Breiten mit
 der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multipliziert.
 Die Summe der Inhalte der drei Teile einer Ein-
 senkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Eichraums.

1. Die Berechnung des Inhalts des ganzen Eich-
 raums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze
 Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren
 Ein senkungsebene mit 4, der der oberen Eich ebene mit
 1 multipliziert und die Summe dieser Produkte mit
 $\frac{1}{3}$ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei
 Ein senkungsebenen voneinander multipliziert wird.

Das Ergebnis dieser Rechnung ist der Inhalt des
 ganzen Eichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2. Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren
 Ein senkungs- und der oberen Eich ebene befindlichen
 Eichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe
 des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupt-
 ein senkungsebenen mit ihrem Abstand voneinander
 multipliziert.

3. Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer-
 und der mittleren Ein senkungsebene befindlichen Eich-
 schicht erhält man, indem man vom Inhalt des ganzen
 Eichraums den der oberen Eichschicht subtrahiert.

Zu § 8 Absatz 1.

1. Zur Feststellung der Belastung, welche jeder
 im § 8 der Eichordnung vorgesehenen Eintauchung
 des Eichraums entspricht, wird der Raumgehalt einer
 jeden Eichschicht durch die halbe Anzahl der Zentimeter
 ihrer Höhe geteilt. Der Quotient gilt als die Be-
 lastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Eichschein
 ist diese Belastung bis zur oberen Eich ebene tabellarisch
 nachzuweisen.

2. Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht
 mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammen-
 fällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie
 bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter
 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei
 volle Zentimeter angenommen werden.

3. Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an
 sämtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die
 Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch
 sechs geteilt. Die gefundene Zahl gilt dann als
 Eintauchung des Schiffes.

Zu § 8 Abs. 2 und 3.

1. Das Eichzeichen wird bei hölzernen Schiffen

mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen
 Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit
 einem der Schlagstempel eingeschlagen.

2. Die Buchstaben und Ziffern der Eichzeichen
 müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach
 dem folgenden Muster angeordnet sein:



3. Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter
 dem Namen des Schiffes oder dem Namen und
 Geschäftssitz des Eigentümers nach folgendem Muster

320 t	M. a.
Nr. 322	P. Ln.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm
 Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren
 Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe
 betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunkel
 oder dunkel auf hell gemaltem Grunde des Schilbes
 anzubringen.

4. Der Eichschein wird nach dem angeschlossenen
 Muster ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk
 darin von der Eichbehörde unterzeichnet.

Zu § 9.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aus-
 sprechenden Eichbehörde durch das von der Revisions-
 behörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht.
 Die Eichbehörden haben von dieser Ungültigkeits-
 erklärung Kenntnis zu nehmen.

Zu § 10.

Wird die Eichprüfung eines Fahrzeugs von einer
 Eichbehörde ausgeführt, welche die Eichung oder die
 letzte Eichprüfung nicht ausgeführt hatte, so sind die
 Akten des Fahrzeugs von der Behörde zu erbitten,
 bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen
 ist. Die Akten bleiben bis zur nächsten Eichung oder
 Eichprüfung im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher
 die letzte Eichung oder die letzte Eichprüfung erfolgt ist.

Zu § 12.

Die Eichbehörden haben Verzeichnisse zu führen,
 in welche die Ergebnisse der Eichungen und Eich-
 prüfungen unter fortlaufender, nicht in jedem Jahre
 mit 1 beginnender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und
 Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die
 zurückgelieferten Eichscheine erhalten dieselbe Nummer
 und sind aufzubewahren.

Allenstein, den 21. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Sachmann.

Schiffseichbehörde

zu

Eingetragen unter lfd. Nr.
des Verzeichnisses der Eichungen und
Eichprüfungen.

Protokoll

über die auf Grund der Eichordnung vom erfolgte Eichung
und die ausgeführten Eichprüfungen des nachstehend bezeichneten Schiffes.

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Schiffsgattung | 9. Material der Bordwände |
| 2. Schiffsname und Bezeichnung | 10. " " Bodenstücke |
| 3. Heimatsort | 11. " " Spanten |
| 4. Erbauungszeit | 12. Art der Eindeckung |
| 5. Erbauungsort | 13. Art und indizierte Pferdestärke der Maschine |
| 6. Name des Signers | 14. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck |
| 7. Bauart | 15. Größe der festen Kohlenbehälter |
| 8. Material des Bodens | |

Anmerkung: Bei Ausfüllung des vorstehenden Vordrucks ist anzugeben unter:

1. Ob Schrauben-, Segel-, Hinterraddampfer, Schraubenschiff mit Verbrennungsmotor usw., Segelschiff, Schleppschiff, eventuell welche ortsübliche Bezeichnung wie: Ockerfahn, Kurfahn, Lomme, Steventfahn, Kaffenfahn, Kasterfschute, Leichter usw.
2. Am Schiffe angebrachter Name und Bezeichnung, z. B. „Eliso.“ „Kotto 34.“
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlaufens.
7. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinter oder Karveel.
8. bis 11. Ob Holz, Eisen, Stahl.
12. Ob mit festem Deck, mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Größte Länge über alles (Steuerruder nicht inbegriffen) m

Größte Breite einschließlich der Scheuerleisten m

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts	m, vorn links	m
" " " in der Mitte rechts	m, in der Mitte links	m
" " " hinten rechts	m, hinten links	m

Grundmaße der Eichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkt der Tiefgangsanzeiger:

vorn	{ rechts m	Mitte	{ rechts m	hinten	{ rechts m
	{ links m		{ links m		{ links m

Leertiefe im Durchschnitt $\frac{\quad}{6} =$ m

Höhe des Eichraums m

Die obere Eichebene liegt über den Nullpunkten der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) im
Durchschnitt m

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der drei Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abteilung des Eichraums, d. h. in der Länge der Peerebene.

Die Länge dieser Abteilung beträgt m, sie ist gemäß zu § 6 B Ziffer 4 unter b der Ausführungsbestimmungen in Teile geteilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher m.

Nummern der Breiten der Einsenkungsebene	Factor	Peerebene		Mittlere Einsenkungsebene		Obere Eisebene	
		Breiten	Produkte	Breiten	Produkte	Breiten	Produkte
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte							
$\frac{1}{3}$ des gemeinsamen Abstandes der Breiten							
Inhalt des mittleren Theiles der Ein- senkungsebene in Quadratmetern							

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abteilung des Eichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge	m			
	<table border="0"> <tr><td align="right">Faktor</td><td>Produkt</td></tr> </table>	Faktor	Produkt	
Faktor	Produkt			
Vordere Breite	m 1			
Mittlere =	= 4			
Hinterer =	= 1	<u> </u>		
Summe der Produkte		<u> </u>		
$\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ *) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{6}$ der Länge dieses Teiles		<u> </u>		

Inhalt dieses Teiles qm

b) Hinterer Teil.

Länge	m			
	<table border="0"> <tr><td align="right">Faktor</td><td>Produkt</td></tr> </table>	Faktor	Produkt	
Faktor	Produkt			
Vordere Breite	m 1			
Mittlere =	= 4			
Hinterer =	= 1	<u> </u>		
Summe der Produkte		<u> </u>		
$\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ *) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{6}$ der Länge dieses Teiles		<u> </u>		

Inhalt dieses Teiles qm

C. Inhalt der oberen Eisebene in der vorderen und hinteren Abteilung des Eichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge	m			
	<table border="0"> <tr><td align="right">Faktor</td><td>Produkt</td></tr> </table>	Faktor	Produkt	
Faktor	Produkt			
Vordere Breite	m 1			
Mittlere =	= 4			
Hinterer =	= 1	<u> </u>		
Summe der Produkte		<u> </u>		
$\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ *) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{6}$ der Länge dieses Teiles		<u> </u>		

Inhalt dieses Teiles qm

b) Hinterer Teil.

Länge	m			
	<table border="0"> <tr><td align="right">Faktor</td><td>Produkt</td></tr> </table>	Faktor	Produkt	
Faktor	Produkt			
Vordere Breite	m 1			
Mittlere =	= 4			
Hinterer =	= 1	<u> </u>		
Summe der Produkte		<u> </u>		
$\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ *) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{6}$ der Länge dieses Teiles		<u> </u>		

Inhalt dieses Teiles qm

*) Ob der Faktor $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 6 C Ziffer 4.

D. Gesamthalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Teil	qm
Mittlerer =	=
Hinterer =	=
Summe	<u> </u> qm

E. Gesamthalt der oberen Eisebene.

Vorderer Teil	qm
Mittlerer =	=
Hinterer =	=
Summe	<u> </u> qm

II. Berechnung des ganzen Eichraums.

	Factor	Produkt
Inhalt der Leerebene	qm 1
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	= 4
Inhalt der oberen Eichebene	= 1
Summe der Produkte
$\frac{1}{3}$ des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen voneinander
<hr/>		
Inhalt des ganzen Eichraums		cbm
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene		Tonnen
Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene, abgerundet nach § 8 der Eichordnung		Tonnen

III. Berechnung der oberen Eichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Eichebene.

Inhalt der oberen Eichebene		qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene		=
Summe
$\frac{1}{2}$ Summe
Abstand der Einsenkungsebenen voneinander		m
<hr/>		

Inhalt der oberen Eichschicht		cbm	
Mittlerer Inhalt dieser Eichschicht für je 2 cm Einsenkung	}	$= \frac{\text{Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Eichschicht in Zentimeter}} =$	Tonnen.

IV. Berechnung der unteren Eichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Inhalt des Gesamteichraums		cbm	
Inhalt der oberen Eichschicht		=	
Inhalt der unteren Eichschicht		cbm	
Mittlerer Inhalt dieser Eichschicht für je 2 cm Einsenkung	}	$= \frac{\text{Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Eichschicht in Zentimeter}} =$	Tonnen.

V. Berechnung des Völligkeitskoeffizienten des Eichraums.

Gesamtlänge der oberen Eichebene		m
Größte Breite des Eichraums		m
Höhe des Eichraums		m
Gesamtlänge der oberen Eichebene \times größte Breite des Eichraums \times Höhe des Eichraums =		cbm

Dieses Produkt ist gleich dem Inhalt des dem Eichraum umschriebenen Parallelepipedons.

Mithin:

* Völligkeitskoeffizient des Eichraums = $\frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene}}{\text{Inhalt des dem Eichraum umschriebenen Parallelepipedons}} = 0,$

1. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch
..... erforderlich. Sie wurde
am zu ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben:

2. Das $\frac{\text{Fehlen}^*)}{\text{Vorhandensein}^*)}$ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Untersuchung benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine}^*)}{\text{feine}^*)}$ Neueichung erforderlich.

3.*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tiefgängen:

vorn	{	rechts	m	Mitte	{	rechts	m	hinten	{	rechts	m	
		links	m			links	m			links	m	
Im Durchschnitt . . .													=	m
													6		

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit . . . m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}^*)}$ geworden im Durchschnitt m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert}^*)}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt}^*)}$ und $\frac{\text{ein}^*)}{\text{fein}^*)}$ neuer Eichschein ausgefertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein}^*)}{\text{fein}^*)}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die so wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine}^*)}{\text{feine}^*)}$ Neueichung erforderlich wurde.

....., den ten 19.....



Schiffseichbehörde.
(Unterschrift.)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

2. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch erforderlich. Sie wurde
am zu ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung oder Eichprüfung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben:

2. Das $\frac{\text{Fehlen}^*)}{\text{Vorhandensein}^*)}$ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere
Untersuchung benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine}^*)}{\text{feine}^*)}$ Neueichung erforderlich.

3.*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden, durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten
Tiefgängen:

vorn	{	rechts	m	}	Mitte	{	rechts	m	}	hinten	{	rechts	m	
		links	m				links	m				links	m	
												Im Durchschnitt . . .	=	m
												6		

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit . . . m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}^*)}$ geworden im Durchschnitt m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein aus-
gefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf
Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert}^*)}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt}^*)}$ und $\frac{\text{ein}^*)}{\text{fein}^*)}$ neuer Eichschein aus-
gefertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein}^*)}{\text{fein}^*)}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die so
wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine}^*)}{\text{feine}^*)}$ Neueichung erforderlich wurde.

....., den ten 19.....



Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

3. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch erforderlich. Sie wurde

am zu ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung oder Eichprüfung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben:

2. Das $\frac{\text{Fehlen}^*)}{\text{Vorhandensein}^*)}$ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Untersuchung benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich.

3.*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tiefgängen:

vorn	{	rechts m	}	Mitte	{	rechts m	}	hinten	{	rechts m
		links m				links m				links m
Im Durchschnitt . . . $\frac{\quad}{6}$ = m										

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}^*)}$ geworden im Durchschnitt m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein aus- gefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert}^*)}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt}^*)}$ und $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ neuer Eichschein aus- gefertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die so wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich wurde.

....., den ten 19.....



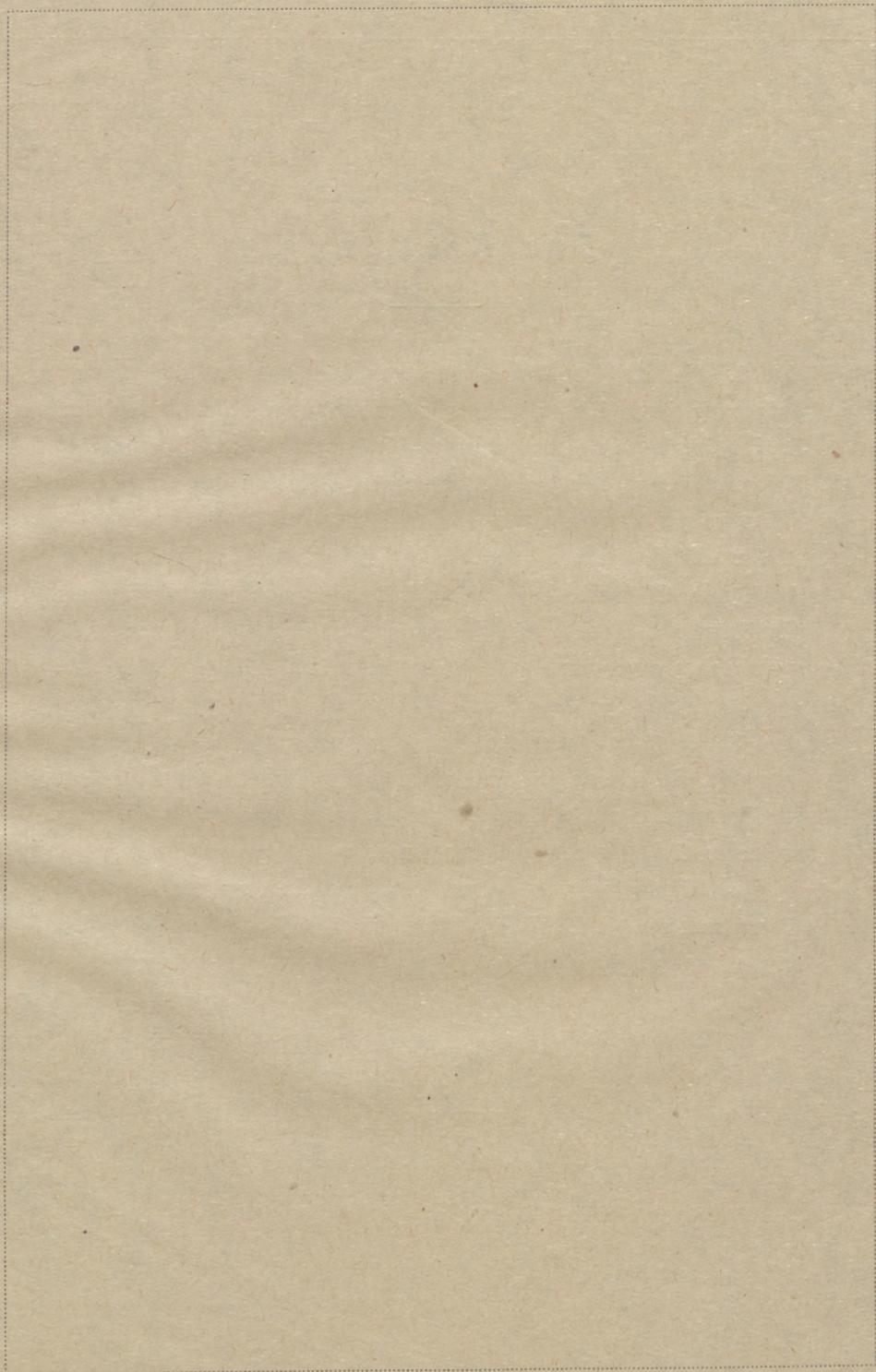
Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage 2.

(Äußere Seite des Deckels.)



(Innere Seite des Deckels.)

Zur Beachtung.

1. Nach § 9 der Eichordnung muß spätestens drei Monate nach Vollenbung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder größeren Beschädigung oder Beseitigung der Tiefgangsanzeiger oder der aufgestempelten Eichzeichen das Schiff einer Eichprüfung unterzogen werden.

2. Eichscheine von zumeist aus Holz gebauten Schiffen sind nur fünf Jahre, Eichscheine von zumeist aus Eisen gebauten Schiffen nur zehn Jahre gültig. Die Schiffe sind daher vor Ablauf der im Eichschein bei den Hauptangaben unter 1. 2. und 1. 4. angegebenen Gültigkeitsdauer zur Eichprüfung bei einer Eichbehörde zu stellen.

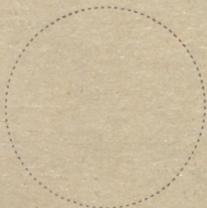
3. Ungültig gewordene Eichscheine sind zurückzugeben, geschieht das nicht, so werden sie öffentlich ungültig erklärt. Die Kosten der Veröffentlichung werden vom Schiffseigentümer dann eingezogen, wenn ein neuer Eichschein ausgestellt worden ist.

4. Eichscheine zerschlagener Fahrzeuge sind von ihrem letzten Eigentümer an die Schiffseichbehörde, die das Fahrzeug zuletzt eichte oder prüfte, zurückzugeben.

(Der Eichschein wird mit festem Deckel versehen.)

— 1 —

Deutsches Reich.



Eichschein für das nachstehend bezeichnete Schiff.

Schiffsgattung:

Schiffsname und Bezeichnung:

Heimatsort:

Erbauungsjahr und Ort:

Bauart:

Hauptbaumaterial:

Art der Eindeckung:

1. Hauptangaben.

1. Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eisebene abgerundet*)
auf ganze Tonnen beträgt Tonnen.
2. Dieser Eichschein ist gültig bis zum
3. Die Eichung ist in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen
eingetragen unter Nr. zu
4. Der Eichschein bleibt gültig:
auf Grund der Eichprüfung vom 19..... bis
zum 19.....,
auf Grund der Eichprüfung vom 19..... bis
zum 19.....,

*) Ungefangene Tonnen werden voll gerechnet.

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Seerebene, also der mittleren Abteilung des Eichraums m.

Seerebene	Breiten der mittleren Einfeuerungsebene in der mittleren Abteilung des Eichraums	oberen Eichenebene
1 =	1 =	1 =
2 =	2 =	2 =
3 =	3 =	3 =
4 =	4 =	4 =
5 =	5 =	5 =
6 =	6 =	6 =
7 =	7 =	7 =
8 =	8 =	8 =
9 =	9 =	9 =
10 =	10 =	10 =
11 =	11 =	11 =
12 =	12 =	12 =
13 =	13 =	13 =
14 =	14 =	14 =
15 =	15 =	15 =
16 =	16 =	16 =
17 =	17 =	17 =

Mittlere Einsekkungsebene.

a. Vorderer Teil.

Länge m
 Bordere Breite m
 Eventuelle mittlere Breite m
 Hintere Breite m

b. Hinterer Teil.

Länge m
 Bordere Breite m
 Eventuelle mittlere Breite m
 Hintere Breite m

Obere Einsekkungsebene.

a. Vorderer Teil.

Länge m
 Bordere Breite m
 Eventuelle mittlere Breite m
 Hintere Breite m

b. Hinterer Teil.

Länge m
 Bordere Breite m
 Eventuelle mittlere Breite m
 Hintere Breite m

Volligkeitskoeffizient des Einsekkungsraums = 0,.....

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eisebene, abgerundet
nach § 8 der Eichordnung Tonnen.

Auf Grund der am^{ten} 19 zu

. beendeten $\frac{\text{Eichung}}{\text{Eichprüfung}}$ wird dieser
Eichschein ausgefertigt.

., den^{ten} 19



Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

Die Eichprüfung wurde am^{ten} 19
zu vorgenommen in folge

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Eichscheins, ihre Bornahme ist in das
Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen unter lfd. Nr.
der Eichbehörde zu eingetragen.

., den^{ten} 19



Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

Die Eichprüfung wurde am^{ten} 19.....
zu vorgenommen infolge

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Eichscheins, ihre Vornahme ist in das
Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen unter lfd. Nr.
der Eichbehörde zu eingetragen.

....., den^{ten} 19.....

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

(Siegel)

Extrablatt

zu Stück 49

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 6. Dezember 1913.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Schloßgut Reidenburg herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Reidenburg folgendes bestimmt.

§ 1. Das Schloßgut Reidenburg mit Robertshof und die Stadt Reidenburg ausschließl. der Abbauten und des Bahnhofes bilden einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirktes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirktes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirktes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu er-

achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Ausnahmeweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allesstein, den 4. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. W. J a c h m a n n.

1010113

UNITED STATES DEPARTMENT OF JUSTICE

FEDERAL BUREAU OF INVESTIGATION

WASHINGTON, D. C. 20535

MEMORANDUM FOR THE DIRECTOR

FROM: SAC, [illegible]

SUBJECT: [illegible]

b
6
2
n
n
b
6
6
2
C
E

Extrablatt

zu Stück 49

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 8. Dezember 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Abbau Allenstein herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile der Kreise Allenstein Stadt und Land folgendes bestimmt.

§ 1. Die zwischen den Chausseen Allenstein—Kleeberg und Allenstein—Zommendorf und dem Verbindungswege zwischen der Koonstraße und der Zommendorferstraße an der Allebrücke gelegenen Gehöfte der Stadt Allenstein bilden einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von der Stadtpolizeiverwaltung getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Biehhunden die feste Anschirung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann von der Stadtpolizeiverwaltung im einzelnen Falle gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen

verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann die Stadtpolizeiverwaltung Ausnahmen zulassen.

- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung der Stadtpolizeiverwaltung und unter den von ihr anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung der Stadtpolizeiverwaltung solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Die Gemeinden und Gutsbezirke Rattern, Sophienhof, Gronitten, Althof, Posorten, Thomsdorf, Gr. und Kl. Bertung, Kellaren, Zommendorf, Alt-Allenstein, Lehnau, Klauendorf, Schönwalde, Gr. und Kl. Kleeberg, Quidlitz, Elisenhof, Trauzig, Fittigsdorf, Nickelsdorf, Salbken, Miden, Schippern und der Bahnhof Allenstein treten zu dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. vorigen Monats (Extrablatt zu Stück 48 des Amtsblatts S. 277) gebildeten Beobachtungsgebiet hinzu. Die Bestimmungen jener Anordnung (§ 6 ff.) finden auf sie Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 6. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. W. Sachmann.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-
seuche, die in Rhyoczin, Kreis Neidenburg, herrscht,
wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchen-
gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl.
S. 519) mit Genehmigung des Ministers für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nach-
benannten Teile des Kreises Neidenburg folgendes
bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde R h y o c z i n bildet einen
Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbe-
zirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren
Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk.
Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie
Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten“
leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die ver-
seuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem
Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte
des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im
Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet,
solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre
Ställe nicht verlassen können und außer aller Be-
rührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh
bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbe-
zirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fest-
legung ist das Führen an der Leine und bei
Viehunden die feste Anschirrung gleich zu er-

achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei
der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im
einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und
anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen
verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im
Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller
Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh
im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die
Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der
Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Ge-
rätschaften und Gegenstände aller Art, die mit
solchem Vieh in Berührung gekommen sind,
dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmi-
gung des Landrats und unter den von ihm an-
zuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt
werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk
sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch
den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist
das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen
gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Ge-
nehmigung des Landrats solches Klauenvieh
eingeführt werden, das zur sofortigen Abschla-
chtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu
Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehen-
den Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Vieh-
seuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

A l l e n s t e i n, den 6. Dezember 1918.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

J a c h m a n n.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-seuche, die in Seemen, Kreis Osterode, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Osterode folgendes bestimmt:

§ 1. Der Gutsbezirk und die Gemeinde Seemen bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederfäuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehflastriern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen

verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

- c) Dünger und Sauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederfäuergepannen gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Die Gemeinden und Gutsbezirke Bierzighufen, Fiugaken, Marwalde, Guntlau, Johannisberg, Bardtken, Taulensee, Elisenhof, Mertinsdorf, Frögenau, Grabitzken, Kaulbruch, Lannenbergl, Grünfelde, Ludwigsdorf, Schönwäldchen, Faulen, Gr. und Kl. Lauben treten zu dem in meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 20. November d. J. (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes S. 266) bezeichneten Beobachtungsgebiet hinzu. Auf sie finden die Bestimmungen jener Anordnung Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

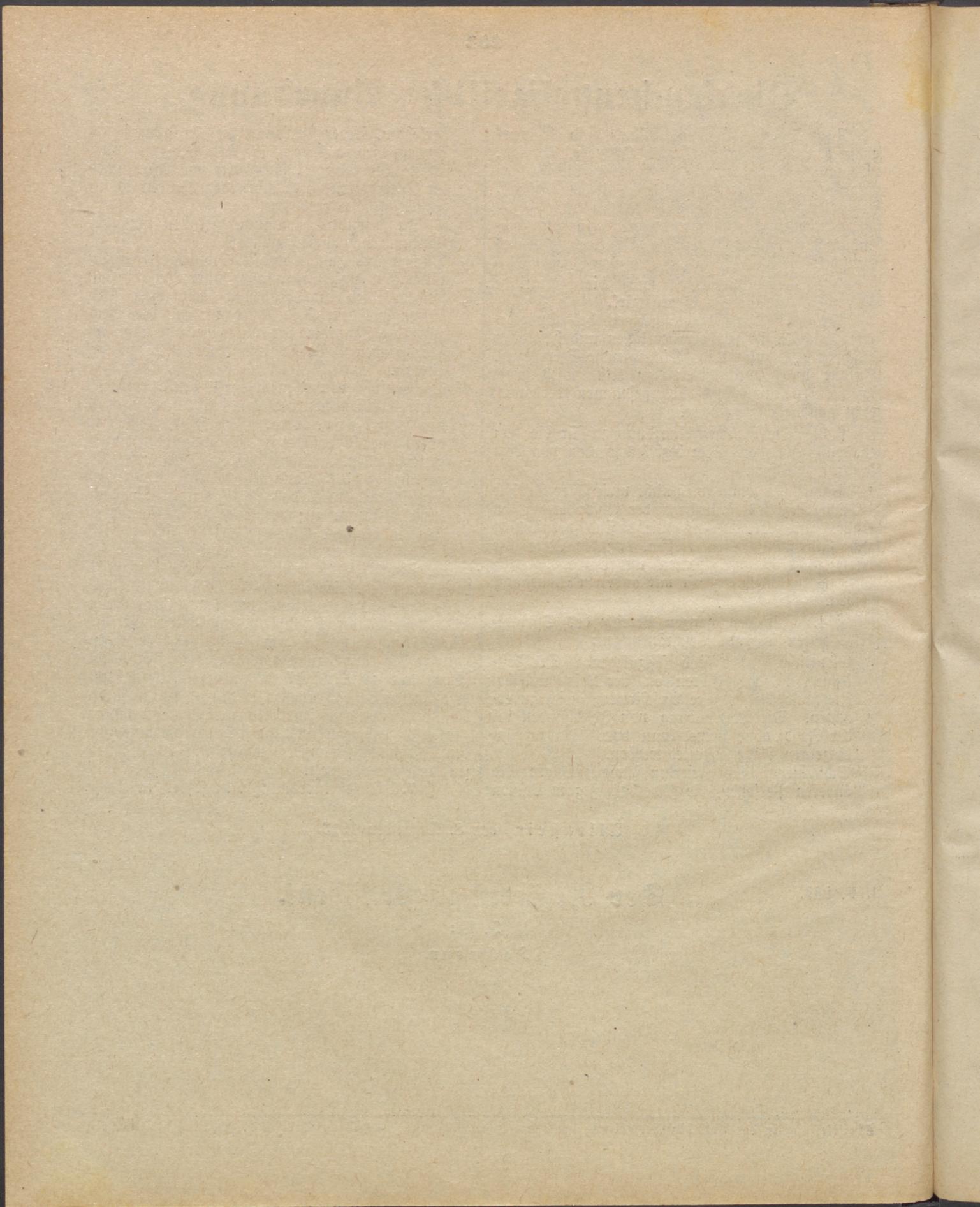
Allenstein, den 8. Dezember 1913.

I. F. 889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Sachmann.



Extrablatt

zu Stück 49

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 6. Dezember 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in **Wonneberg**, Kreis Köffel, herrscht, wird auf Grund der §§ 18 ff des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nachbenannten Teile des Kreises Köffel folgendes bestimmt.

§ 1. Die Gemeinde **Wonneberg** bildet einen **Sperrbezirk**.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbezirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Inschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die verseuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre Ställe nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landrats und unter den von ihm anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Ausnahmeweise darf mit Genehmigung des Landrats solches Klauenvieh eingeführt werden, das zur sofortigen Abschachtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 5. Die Gemeinden und Gutsbezirke **Fleming**, **Freudenberg**, **Botritten**, **Walkeim**, **Schönborn**, **Lichtenhagen**, **Ruhnkendorf**, **Lekitten**, **Krokau**, **Behnhuben**, **Modlaine**, **Voigtshof**, **Seeburg** ausschließlich des Bahnhofes, **Gradiken**, **Blutken**, **Neu-Wierzighufen**, **Lollack**, **Gr. Damerau**, **Jadden**, **Alt-Wartenburg**, **Lengutten**, **Schönau**, **Gr. und Kl. Maraunen**, **Neurode**, **Ottendorf**, **Derz**, **Gr. und Kl. Lemkendorf**, **Alt-Wierzighufen**, **Gr. und Kl. Kronau** bilden ein **Beobachtungsgebiet**.

§ 6. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf nur für Tiere, die zum Zwecke der Schlachtung ausgeführt werden, und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Gehöftes frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist.

Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Er-

teilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verührung mit anderem Klauenvieh, sofern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Landrats beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbriefe angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 7. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederfäuerge-spannen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 8. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen.

§ 9. Im Kreise Höffel ist der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auftausen von Tieren durch Händler.

§ 10. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh und die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh verboten. Das Verbot findet keine

Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 11. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Austrieb von Klauenvieh auf die Jahr- und Wochenmärkte im Kreise Höffel ist untersagt.

§ 12. In dem im § 9 bezeichneten Gebiet ist das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei untersagt.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 °,
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85 ° für die Dauer einer Minute.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Erzeugnisse — Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Die Inhaber und Betriebsleiter der Sammelmolkereien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Anlieferung der Milch nach der Molkerei benutzten Kannen, Fässer u. s. w. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei desinfiziert werden. Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße an der Außen- und Innenfläche nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlussvorrichtungen mit kochend heißer 3 prozentiger Sodalösung gründlich abgebürstet und mit heißem Wasser nachgespült werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 14. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Allenstein, den 5. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. J a c h m a n n.

feuch
wird
geseh
S
Land
benan
bestin

bante
bezir

zirkes
Zusch
Einsu
Durch
leicht

Seuchte
Land

des
Stalle
solche
Ställe
rührun
bleiben

§
zirkes
a) Sä
leg
Bie

Schriftlei

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-
seuche, die in Ryschienen, Kreis Reidenburg, herrscht,
wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchen-
gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl.
S. 519) mit Genehmigung des Ministers für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die nach-
benannten Teile des Kreises Reidenburg folgendes
bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Ryschienen nebst Ab-
bauten, ausschließlich Gajowken, bildet einen Sperr-
bezirk.

§ 2. An den Haupteingängen des Sperrbe-
zirkes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren
Inchrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk.
Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie
Durchfahren mit Wiederkäuergespannen verboten“
leicht sichtbar anzubringen.

§ 3. Die örtlichen Anordnungen für die ver-
seuchten Gehöfte des Sperrbezirkes werden von dem
Landrat getroffen.

Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte
des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im
Stalle. Die Besitzer des Viehs sind verpflichtet,
solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere ihre
Ställe nicht verlassen können und außer aller Be-
rührung und Gemeinschaft mit anderem Klauenvieh
bleiben.

§ 4. Für den ganzen Bereich des Sperrbe-
zirkes gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Fest-
legung ist das Führen an der Leine und bei
Biehhunden die feste Anschirrung gleich zu er-

achten. Die Verwendung von Jagdhunden bei
der Jagd ohne Leine kann vom Landrat im
einzelnen Falle gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und
anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen
verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im
Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller
Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh
im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die
Seuchengehöfte verboten.

In besonders dringlichen Fällen kann der
Landrat Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Ge-
rätschaften und Gegenstände aller Art, die mit
solchem Vieh in Berührung gekommen sind,
dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmi-
gung des Landrats und unter den von ihm an-
zuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt
werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk
sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch
den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben ist
das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen
gleichzustellen. Ausnahmsweise darf mit Ge-
nehmigung des Landrats solches Klauenvieh
eingeführt werden, das zur sofortigen Abschla-
chtung bestimmt ist; die Einfuhr darf nur zu
Wagen erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehen-
den Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Bieh-
seuchengesetzes bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft

Allenstein, den 6. Dezember 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Jachmann.

Ⓞ

M
M

M
M

M
M
M

M
M
M
M

M

G
S
be
de
P
fü
no
G
le

M

G
S
de

Id
be
no